

INFORMATIONSBROSCHÜRE DER SOZIALEN DIENSTE VILLNACHERN

Die Sozialen Dienste bieten individuelle Beratungen zur Förderung der Selbstständigkeit, Unterstützung bei Konflikten im Sozial- oder Arbeitsbereich und vielfältige Dienstleistungen in folgenden Bereichen an:

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wirkt subsidiär, das heisst, sie wird nur nach Überprüfung der finanziellen Situation der Betroffenen zur Existenzsicherung gewährt, wenn andere Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe unterstützt wirtschaftlich schwache Eltern, bzw. Elternteile nach der Geburt eines Kindes während sechs Monaten. Es soll gesichert werden, dass das Kind während dieser Zeit von einem Elternteil betreut werden kann, ohne dass eine Bedürftigkeit entsteht.

Inkassohilfe

Bleiben Zahlungen von ehelichen Unterhaltsbeiträgen aus, so helfen wir in Zusammenarbeit mit dem Alimenteninkasso Aargau, die Unterhaltsbeiträge beim Schuldner einzufordern.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nicht nach, können die Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinde vorgeschossen werden, sogenannte Alimentenbevorschussung. Dafür muss ein Antrag eingereicht werden. Auch in diesem Bereich arbeiten wir mit dem Alimenteninkasso Aargau von der Frauenzentrale zusammen.

Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 12.00 / 14.00 – 18.00
Dienstag	08.00 – 12.00 / geschlossen
Mittwoch	08.00 – 12.00 / 14.00 – 16.30
Donnerstag	08.00 – 12.00 / 14.00 – 16.30
Freitag	08.00 – 12.00 / geschlossen

Ausserhalb der Öffnungszeiten sind wir gerne nach einer Terminvereinbarung für Sie verfügbar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Beratungsangebot bei den Sozialen Diensten

Die Sozialen Dienste bieten individuelle Beratungen an. Klienten können auch an spezialisierte Stellen weiter verwiesen werden. Weiter können Informationen über andere Fachstellen bei den Sozialen Diensten eingeholt werden.

Welchen Auftrag hat die Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe hat den Auftrag und die Zielsetzung, so rasch als möglich eine soziale und berufliche Integration der unterstützten Personen zu ermöglichen. Mögliche Massnahmen und Ziele werden mit den Klienten ausgearbeitet.

Wann habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe wirkt immer subsidiär, d.h. sie wird nur gewährt, wenn bedürftige Personen und ihre Angehörigen sich nicht selber helfen können oder Hilfe von einer anderen Stelle (z.B. Arbeitslosenkasse, IV) nicht oder nicht rechtzeitig eintrifft.

Wie beantrage ich Sozialhilfe?

Um Sozialhilfe zu beantragen, muss bei den Sozialen Dienste der Gemeinde Villnachern ein Gesuch um materielle Hilfe eingereicht werden. Zur Überprüfung des Gesuches werden verschiedene Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben, wie z.B. Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Arbeits- und Mietvertrag, Krankenversicherung usw. benötigt. Ebenfalls zum Gesuch um materielle Hilfe gehört ein Formular des Lebenslaufes, ein Fragebogen zur Einschätzung der Lebensqualität und ein Formular bezüglich Zielformulierung, welches von den Klienten ausgefüllt wird. Mit Hilfe dieser Unterlagen und einem Erstgespräch (Untersuchungsprinzip) wird ein Antrag um Sozialhilfe und ein Massnahmenplan an den Gemeinderat gestellt. Der Entscheid wird den Klienten in Form einer Verfügung zugestellt.

Was muss ich unter Hausbesuche verstehen?

Jeder Antrag um Sozialhilfe beinhaltet einen Hausbesuch bei den Klienten. Der Besuch wird vom zuständigen Leiter/in der Sozialen Diensten, sowie dem/der zuständigen Gemeinderat/rätin, welche/r das Ressort Soziales innehat, durchgeführt. Dabei geht es um die Abklärung der individuellen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Sozialhilfe. Während der gesamten Bezugsdauer der Sozialhilfe können jederzeit Hausbesuche vorgenommen werden.

Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten und den Klienten aus?

Im Gespräch zwischen den Klientinnen und Klienten und den Sozialen Dienste wird das gemeinsame Vorgehen geklärt und Ziele vereinbart. Das Ziel ist stets die berufliche und soziale Integration der betroffenen Person. Diese muss sich während dem Bezug von Sozialhilfe intensiv um Arbeit bemühen und den Sozialen Dienste eine im Beschluss festgelegte Anzahl Bewerbungen vorlegen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats bei den Sozialen Dienste eingereicht werden. Die Sozialen Dienste bieten eine Unterstützung im Schreiben von Bewerbungen an oder wir können über Fachstellen ein Bewerbungstraining anbieten. Liegt eine gesundheitliche Einschränkung vor, welche die Arbeit ganz oder teilweise verhindert, ist ein Arztzeugnis einzureichen. Die Sozialen Dienste können die Klienten einem Vertrauensarzt zuweisen.

Werden meine Verwandten über meine Unterstützung informiert?

Wird eine Person mit Sozialhilfe unterstützt, werden deren Eltern und Kinder über die Situation informiert und eine allfällige Verwandtenunterstützung mit Beginn der Sozialhilfe-Unterstützung abgeklärt.

Was geschieht mit meinem Partner/meiner Partnerin und anderen Personen im Haushalt?

Lebt eine unterstützte Person in einem Mehrpersonen-Haushalt, so werden die Kosten für den gesamten Haushalt berechnet und der Anteil der unterstützten Person übernommen (sogenannte Kopfteilung). Minderjährige Personen werden dem Budget des Elternteils angerechnet. Führt zudem eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, welche nicht unterstützt werden, oder betreut sie deren Kinder, so hat sie den Anspruch auf eine Entschädigung. Diese Entschädigung kann im Sozialhilfebudget als Einkommen (Haushaltsentschädigung) angerechnet werden.

Wie wird das Geld ausbezahlt?

Die Miete wird jeweils Ende Monat den Klienten auf das angegebene Bank- oder Postkonto überwiesen. Ansonsten gelten die Angaben auf der Verfügung.

Wie lange kann ich Sozialhilfe beziehen?

Die Sozialhilfe ist als eine Überbrückung und Übergangslösung zu verstehen. Das Ziel ist stets die wirtschaftliche Selbständigkeit der Klienten. Falls eine Person aus gesundheitlichen Gründen über längere Zeit keiner Arbeit nachgehen kann, ist die Einreichung eines Gesuches an die Invalidenversicherung zu überprüfen oder eine Abklärung bei einem Vertrauensarzt, welcher durch die Gemeinde verfügt wird, zu tätigen.

Muss ich die Sozialhilfe zurückbezahlen?

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist während 15 Jahren rückerstattungspflichtig. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützten Person verbessert haben, wird eine vollständige oder teilweise Rückerstattung abgeklärt. Als Berechnungsgrundlage dient ein erweitertes und der Lebenssituation angepasstes, individuelles Existenzminimum.

Muss ich die Sozialhilfe versteuern?

Nein. Die Steuererklärung muss aber trotzdem ausgefüllt und bis Ende März abgegeben werden. Die Sozialen Dienste sind nach Terminvereinbarung beim ausfüllen einer einfachen Steuererklärung behilflich.

UMFANG DER SOZIALHILFE

Wie hoch ist die Sozialhilfe?

Für die Berechnung des Anspruches auf Sozialhilfe wird ein individuelles Unterstützungsbudget zusammengestellt. Das Einkommen wird dabei den Kosten für den Lebensunterhalt, sogenannter Grundbedarf, und den effektiven Ausgaben für Miete und Krankenkasse gegenübergestellt.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst Ausgabepositionen wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Energieverbrauch, Verkehrs- und Telefonauslagen (Halbtax-Abo), Zeitungen, etc. Die nachfolgende Tabelle zeigt die geltenden Richtlinien des Grundbedarfes zur Berechnung des Lebensunterhalts und die Richtlinien für die Höchstmietzinse inklusive Nebenkosten:

Haushaltsgrösse	Grundbedarf	Wohnung (inkl. NK)
1 Person	CHF 986.00	CHF 976.00
2 Personen	CHF 1'509.00	CHF 1'010.00
3 Personen	CHF 1'834.00	CHF 1'254.00
4 Personen	CHF 2'110.00	CHF 1'463.00
5 Personen	CHF 2'386.00	CHF 1'617.00
6 + Personen	plus 200.00 pro Person	CHF 1'803.00

Nothilfe

Bei Überbrückung bis zum Eintreffen von Leistungen der Arbeitslosenkasse zahlen wir Nothilfe aus. Diese umfasst die Wohnkosten, die Krankenversicherungsprämie (KVG) und CHF 20.00 pro Kalendertag und Person. Bei einem Mehrpersonenhaushalt werden CHF 15.00 pro Kalendertag und Person ausbezahlt.

Wird meine Krankenversicherung übernommen?

Im Rahmen der Sozialhilfe werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG übernommen. Die Prämien der Zusatzversicherung nach VVG werden grundsätzlich nicht übernommen. Eine Ausnahme bildet die Zahnversicherung, die bereits im Kindesalter für Kinder abgeschlossen wurde.

Bin ich gegen Unfall versichert?

Personen, welche nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht von der Arbeitslosenkasse unterstützt werden, sind nicht gegen Unfall versichert. Die betroffene Person muss somit die Unfallversicherung bei ihrer Krankenkasse einschliessen lassen. Diese wird im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

Übernimmt die Sozialhilfe Zahnarztkosten?

Ausser in Notfällen ist vor einer Behandlung durch den Zahnarzt ein Kostenvoranschlag nach UV/MV/IV-Tarif zu verlangen. Dieser soll über das Behandlungsziel Auskunft geben. Mit dem Kostenvoranschlag kann ein Gesuch um Übernahme der Kosten gestellt werden. Falls die Behandlung den Betrag von rund CHF 1'000.00 übersteigt, so werden die Sozialen Dienste Ihre Offerte beim Vertrauenszahnarzt überprüfen lassen. Danach erfolgt die Kostengutsprache durch den Gemeinderat.

Übernimmt die Sozialhilfe Selbstbehalte der Krankenkasse?

Selbstbehalte aus medizinischer Behandlung werden übernommen. Es sind jedoch das Original der Krankenkassenabrechnung inkl. der Rechnung den Sozialen Dienste abzugeben. Sollten Sie mit den Abrechnungen überfordert sein, können wir auch sämtliche Korrespondenz der Krankenkasse über die Sozialen Dienste laufen lassen. Dafür müssten Sie uns eine separate Vollmacht unterschreiben.

Übernimmt die Sozialhilfe AHV-Mindestbeiträge?

Mindestbeiträge an die AHV können im Rahmen der materiellen Hilfe nicht übernommen werden. Mit einem begründeten Gesuch an die SVA Aargau können die Mindestbeiträge jedoch erlassen werden und der Kanton übernimmt deren Bezahlung. Nichterwerbstätige Personen müssen sich bei der SVA-Gemeindezweigstelle melden. Das Erlassgesuch für die Mindestbeiträge wird gleichzeitig mit der Anmeldung um Nichterwerbstätigenbeiträge gestellt.

Übernimmt die Sozialhilfe meine Schulden?

Die Sozialhilfe kann Schulden und offene Rechnungen (z.B. Leasingraten) nicht übernehmen. Eine Ausnahme bildet ausstehende Krankenversicherungsprämien. Es gilt der Grundsatz, dass die Sozialhilfeleistungen für die Gegenwart und die Zukunft, jedoch nicht für die Vergangenheit ausgerichtet werden.

Kann ich mein Auto behalten?

Die Benützung eines Autos muss beruflich oder gesundheitlich begründet werden. In allen anderen Fällen hat die Benützung eines Fahrzeuges die Kürzung des Sozialhilfebudgets um die Betriebskosten zur Folge.

Was geschieht mit meinem Vermögen?

In Anlehnung an das Subsidiaritätsprinzip kann die Sozialhilfe erst gewährt werden, wenn das gesamte Vermögen bis zu einem Freibetrag von CHF 1'500.00 bei einer Person und von CHF 4'500.00 bei einer Familie aufgebraucht worden ist.

RECHTE UND PFLICHTEN

Welches sind meine Rechte?

Eine unterstützte Person hat das Recht auf die Einsicht in ihre Akten, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung der Anliegen. Jedes Gesuch muss von den Sozialen Diensten beantwortet werden.

Welches sind meine Pflichten?

Eine unterstützte Person hat die Pflicht, über ihre sozialen und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zudem besteht während dem gesamten Integrationsprozess eine Mitwirkungspflicht.

Kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden?

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (Beispiel: Wohnungskündigung bei zu hohem Mietzins, Verwertung der Vermögenswerte wie Auto oder die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationsprogramm). Falls diese Auflagen auch nach Ankündigung der Folgen nicht befolgt werden, können Leistungen erheblich gekürzt werden.

SOZIALHILFE UND ARBEIT

Erhalte ich Unterstützungsgelder bei Erwerbslosigkeit?

Falls Sie arbeitslos sind, können Sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) in Brugg anmelden. Ob Sie Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben und wie hoch diese ausfallen, erfahren Sie durch die Arbeitslosenkasse, nachdem Sie die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.

Wie werde ich bei der Arbeitssuche unterstützt?

Für Stellensuchende steht im Büro der Sozialen Dienste ein Arbeitsplatz mit Internetanschluss und Drucker zur Verfügung. In Absprache mit den Sozialen Diensten werden Sie bei der gesamten Stellenbewerbung begleitet. In diesem Bereich arbeiten wir auch mit entsprechendem Dienstleistern wie Trinamo und Lernwerk zusammen.

Was ist ein Beschäftigungsprogramm?

Für die Klienten besteht bei fehlender Erwerbstätigkeit die Möglichkeit, an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen. Das Arbeitsverhältnis wird mit einem Vertrag nach OR geregelt. Anstelle der Sozialhilfe wird Ihnen ein existenzsichernder Lohn vom Programmanbieter ausbezahlt. Die Programmkosten werden durch die Gemeinde finanziert und sind von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

Welche Beschäftigungsprogramme gibt es in der Region?

In der näheren Umgebung gibt es den Verein Lernwerk in Turgi und im gesamten Kanton Aargau die Sozialfirma Trinamo. Die Sozialen Dienste geben Ihnen gerne Auskunft.

Was geschieht, wenn ich Sperrtage der Arbeitslosenkasse habe?

Während dem Bezug von Arbeitslosengeldern werden die Klienten verpflichtet, eng mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zusammen zu arbeiten. Eine Kürzung der Arbeitslosentaggelder hätte eine sofortige Kürzung der Sozialhilfe zur Folge.

Muss ich jede Arbeit annehmen?

Ja, grundsätzlich gilt, dass eine gesunde Person eine zumutbare Arbeit annehmen muss. Die Sozialhilfe strebt eine rasche berufliche Integration der betroffenen Person an. Es besteht die Möglichkeit, dass die Klienten an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen. Betreffend der Zumutbarkeit des Arbeitsweges gilt die Regelung gemäss RAV, wonach der Arbeitsweg zwei Stunden betragen kann.

Was geschieht, wenn ich die Arbeit ablehne?

Lehnt die unterstützte Person eine Arbeitsstelle ab, ist das ihre persönliche Entscheidung und verpflichtet die Sozialen Dienste nicht zur Weiterführung der Sozialhilfe.

LEBENS LAUF

AUSBILDUNG		
von – bis	Schule / Ausbildung	Abschluss

BERUFLICHE TÄTIGKEITEN			
von – bis	Tätigkeit	Arbeitgeber	Arbeitspensum in %

Erforderliche Beilagen (sofern vorhanden)

- Schulzeugnisse
- Arbeitszeugnisse
- Arbeitsverträge
- Kündigungsschreiben

EINSCHÄTZUNG DER LEBENSQUALITÄT

WIE ZUFRIEDEN SIND SIE MIT IHREM SOZIALEN UMFELD (FAMILIE, FREUNDE, BEKANNTE)?	
Einschätzung	Begründung
↑ Sehr zufrieden	
↗ Eher zufrieden	
↘ Eher unzufrieden	
↓ Sehr unzufrieden	

WIE ZUFRIEDEN SIND SIE MIT IHRER GESUNDHEIT?

Einschätzung

Begründung

↑ Sehr zufrieden

↗ Eher zufrieden

↘ Eher unzufrieden

↓ Sehr unzufrieden

WIE ZUFRIEDEN SIND SIE MIT IHRER FINANZIELLEN SITUATION?

Einschätzung

Begründung

↑ Sehr zufrieden

↗ Eher zufrieden

↘ Eher unzufrieden

↓ Sehr unzufrieden

WIE ZUFRIEDEN SIND SIE MIT IHRER BERUFLICHEN SITUATION?

Einschätzung

Begründung

↑ Sehr zufrieden

↗ Eher zufrieden

↘ Eher unzufrieden

↓ Sehr unzufrieden

PERSÖNLICHE ZIELE

KURZFRISTIGES ZIEL (BIS IN 4 WOCHEN)

Was?

Bis wann erreicht?

MITTELFRISTIGES ZIEL (BIS IN CA. 6 MONATEN)

Was?

Bis wann erreicht?

LANGFRISTIGES ZIEL (BIS IN 1 JAHR ODER SPÄTER)

Was?

Bis wann erreicht?

HILFESTELLUNG BEI DER WOHNUNGSSUCHE

WOHNUNGSANGEBOTE

Auf diesen Homepages finden Sie laufend neue Wohnungsangebote

www.immoclick.ch

www.immoscout24.ch

www.homegate.ch

<https://www.comparis.ch/immobilien/t>

Dies ist eine Sammlung von allen Immobilienhomepages der Schweiz

www.alle-immobilien.ch

Weitere Wohnungsangebote finden Sie auch in den Regionalzeitungen.

HILFESTELLUNG BEI DER ARBEITSSUCHE

JOBANGEBOTE

Auf diesen Homepages finden Sie laufend neue Stellenangebote

www.treffpunkt-arbeit.ch

www.jobs.ch

www.jobscout24.ch

www.jobwinner.ch

www.monster.ch

Weitere Stellenangebote finden Sie auch in den Regionalzeitungen.

Hiermit wird bestätigt, dass die Informationsbroschüre aufmerksam durchgelesen wurde. Sämtliche Fragen wurden wahrheitsgemäss und ausführlich beantwortet.

Ort, Datum:

Unterschrift Klient/in:

ABKLÄRUNGEN SOZIALHILFE; HAUSBESUCH

PERSONALIEN

Name: Vorname:

Strasse: Wohnort:

- | | | |
|--------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Briefkasten beschriftet? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Parkplatz vorhanden? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Garage vorhanden? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Fahrzeug vorhanden? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Bemerkungen:

.....
.....

FAMILIENVERHÄLTNISSE

Anzahl angetroffener Personen:

Anzahl im Haushalt lebende Personen:

Bemerkungen / Gründe für Abwesenheiten:

.....
.....

WOHNSITUATION

- | | | | |
|--|-------------------------------------|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Miete Wohnung | <input type="checkbox"/> Miete Haus | <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung | <input type="checkbox"/> Eigenes Haus |
|--|-------------------------------------|---|---------------------------------------|

Anzahl Zimmer:

Zustand der Wohnung:

- | | | | |
|------------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| Wohnungsstandard | <input type="checkbox"/> einfach | <input type="checkbox"/> mittel | <input type="checkbox"/> gehoben |
|------------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|

Heizung:

Anzahl Schlafmögl.:

Haustiere:

Tätigkeiten zu Hause (berufliche und private):

.....
.....

Tätigkeiten ausser Hause (berufliche und private):

.....
.....

Bemerkungen:

.....
.....

VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

Wertgegenstände (Finanzierung?):

.....
.....

Elektronische Geräte (Finanzierung?):

.....
.....

Spezialeinrichtungen (Finanzierung?):

.....
.....

Bemerkungen:

.....
.....

Besuchsdatum:

Unterschrift Klient/in:

Unterschrift Soziale Dienste: